

## Dokumentenordner

1300

25. Februar 2022

# REGLEMENT SANKTIONEN UND BUSSEN

## 1 Einleitung / Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 5.6 «Sanktionen und Bussen» der Statuten des Schweizerischen Turnverbandes STV.

Für Mitarbeitende des STV und Athlet/-innen gilt dieses Reglement subsidiär als Ergänzung zum Personalreglement bzw. zu den Verträgen mit den Athlet/-innen.

## 2 Allgemeines

Aufgrund der sportlichen Ideale erwartet der STV von den ihm angeschlossenen Verbänden und Vereinen sowie deren Mitglieder, von den Mitarbeiter/-innen und den Athlet/-innen, dass sie die Prinzipien der Ethik (Ethik-Charta/-Statut von Swiss Olympic) und des korrekten Benehmens respektieren, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge, Vorschriften und Beschlüsse einhalten und sich als Turnerin und Turner loyal verhalten.

In Anbetracht dieser Prinzipien erlauben die Statuten keinerlei politische, religiöse oder rassistische Diskriminierungen und verbieten jeglichen Verstoss gegen die Menschenrechte und die Ethikregeln seitens des STV, der Organisatoren, der Wettkampfleitungen, der Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter sowie der Mitgliedverbände des STV sowie deren Vereine und Turnenden.

## 3 Zu sanktionierende Verhaltensweisen

### 3.1 Im Allgemeinen

Folgende Verhaltensweisen auch ausserhalb des Wettkampf-, Meisterschafts- und Turnfestbetriebes rechtfertigen Sanktionen:

- Missachtung der Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge, Wettkampfvorschriften oder Beschlüsse des STV und dessen Mitgliedsverbänden sowie Verstösse gegen diese;
- Handlungen zum Nachteil des STV und dessen Mitgliedsverbänden;
- Beleidigungen oder ehrverletzende Worte, rufschädigende Schriften, Bilder, Veröffentlichungen, Gesten und Tätlichkeiten gegenüber dem STV und dessen Mitgliedsverbänden, den STV-Gremien, gegenüber ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden, gegenüber anderen Turnenden sowie gegenüber weiteren Beteiligten im Turn- und Wettkampfumfeld;
- Nichtbeachtung von und Verstösse gegen Vorschriften und Weisungen von STV-Gremien/-Funktionären sowie Institutionen/Personen, die offiziell ernannt wurden, den STV bei der Organisation von Veranstaltungen zu vertreten oder Geschäfte zu führen;
- Jegliche Art von Belästigungen im allgemeinen Turnbetrieb;
- Handlungen gegen die allgemein anerkannten gesetzlichen Strafnormen im allgemeinen Turnbetrieb;
- Unangebrachte Beeinflussung der Geschäftsführung aller Gremien des STV und seiner Mitgliedverbände;
- insbesondere von Gewalt gekennzeichnete Demonstrationen an STV-Wettkämpfen oder bei vom STV durchgeführten Anlässen

### 3.2 Verstösse gegen Reglemente und Weisungen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten

Folgende Handlungen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten rechtfertigen Sanktionen:

- Korruption, Drohungen und/oder andere Mittel und Versuche, welche das System der Notengebungen/Resultate zu untergraben vermögen oder auf unzulässige Weise auf Resultate Einfluss nehmen;
- Handlungen, welche zum Ziel haben, durch unlautere Machenschaften Aktivitäten des STV und dessen Mitgliedverbände zu eigenen Gunsten zu beeinflussen, zu erschweren oder zu verhindern;

- Nicht begründete imageschädigende Erklärungen oder Aussagen gegen den STV und dessen Mitgliedverbände und/oder deren Gremien;
- Widerhandlungen gegen die Ethik-Regeln werden gemäss den dafür vorgesehenen Regelwerken geahndet.

### **3.3 Verstösse von Vereinen, Mannschaften, Riegen, Spieler/innen, Turnenden gegen Spielregeln und Wettkampfvorschriften**

Für Verletzungen von Spielregeln, Wettkampfvorschriften etc. sind die entsprechenden Wettkampfbestimmungen und Spielreglemente anwendbar. Bei schwerwiegenden Verstössen, insbesondere bei Handlungen gemäss 3.1 dieses Reglements bleiben zusätzlich Sanktionen gemäss diesem Reglement vorbehalten.

## **4 Sanktionen**

Gegen Mitgliedverbände, Fachverbände, Vereine sowie Einzelpersonen können je nach Schwere des Verstosses oder der Regelverletzung folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Disqualifikation
- Wegweisung von der Wettkampffläche
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- Suspendierung des Vereines oder der betroffenen Personen für eine bzw. mehrere offizielle Veranstaltungen des STV oder eine bestimmte Zeitspanne
- Ausschluss von jeglichen Aktivitäten des STV für maximal 2 Jahre
- Verbot, vorübergehend oder dauernd an bestimmten Veranstaltungen des STV teilzunehmen
- Busse bis max. CHF 5'000.–
- Ausschluss der Person, des Vereins oder des Verbandes aus dem STV (Zuständigkeiten gemäss Statuten)

Über die Sanktionen werden die Mitgliedverbände, Fachverbände, Veranstalter und allenfalls die Mitglieder unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes soweit nötig informiert.

## **5 Zuständigkeiten und Verfahren**

### **5.1 Meldung von Verstössen**

Erhalten STV-Gremien, Wettkampfleitungen, Kantonaltturnverbände aber auch Vereine oder Private Kenntnis von möglicherweise zu sanktionierenden Verhaltensweisen, melden sie dies der Geschäftsstelle des STV.

### **5.2 Erstinstanzliches Verfahren**

- 5.2.1 Die Geschäftsleitung des STV ist erste Instanz. Die Geschäftsstelle verlangt unter Fristansetzung schriftlich eine Stellungnahme der oder des Verzeigten. Nach Eingang der Stellungnahme und allfälligem Einholen weiterer Informationen (z.B. Zeugenbefragungen) entscheidet die Geschäftsleitung – im Falle von Anzeigen gegen GL-Mitglieder der Zentralvorstand – ob und welche Sanktion auszusprechen ist. Mit Ausnahme des Ausschlusses kann die Geschäftsleitung sämtliche in Ziffer 4 vorgesehenen Sanktionen aussprechen. Die Geschäftsleitung begründet ihren Entscheid schriftlich und informiert die Parteien über den Entscheid.
- 5.2.2 Ist Gefahr in Verzug oder versucht eine Partei das Verfahren zu verzögern oder zu vereiteln, kann die Direktorin bzw. der Direktor provisorische Anordnungen (z.B. vorsorgliche Sperren) treffen.
- 5.2.3 Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung bzw. des Zentralvorstandes können betroffene Parteien innert einer Frist von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle des STV zu Händen der unabhängigen Rekurskommission schriftlich Rekurs einreichen. Ausgenommen davon ist der Antrag auf Ausschluss (Zuständigkeiten gemäss Statuten). Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

### **5.3 Unabhängige Rekurskommission: Organisation und Verfahren**

5.3.1 Die unabhängige Rekurskommission wird temporär im Falle eines Rekurses eingesetzt. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Mitglieder, welche vom Zentralvorstand bestimmt werden;
- 3 Mitglieder, welche von den Kantonalturn-, Partner- und Fachverbänden bestimmt werden<sup>1</sup>.

Bei der Bestimmung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass sie vom vorliegenden Rekursfall nicht betroffen sind (Unabhängigkeit, Ausstand etc.). Im Weiteren konstituiert sich die Kommission für das entsprechende Verfahren selbständig. Für administrative Arbeiten kann die Rekurskommission auf Ressourcen der Geschäftsstelle zurückgreifen.

5.3.2 Vor der Rekurskommission muss jeder am Verfahren beteiligten Partei Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt, zur Sanktion und zu den Erwägungen schriftlich zu äussern.

Anschliessend entscheidet die Rekurskommission wenn möglich innert 90 Tagen abschliessend aufgrund der Akten. Sie kann die Sanktion bestätigen, aufheben, reduzieren, erhöhen oder eine andere Sanktion gemäss Ziffer 4 aussprechen oder Antrag auf Ausschluss stellen.

Sie begründet und bestätigt ihren Entscheid schriftlich und stellt ihn allen Parteien zu. Bezüglich Publikation gelten die Regeln gemäss Ziffer 4.

### **5.4 Vergehen auf dem Wettkampflplatz**

Sofern die Wettkampfvorschriften keine ausreichenden Bestimmungen enthalten, gelten die folgenden Regeln (subsidiär):

- 5.4.1 Die Anzeige eines zu sanktionierenden Verhaltens erfolgt durch den Wertungs-/Kampfrichter an die Wettkampfleitung bzw. durch den Schiedsrichter an das Schiedsgericht.
- 5.4.2 Anzeigen gegen Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter sind an die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht zu richten. Diese müssen 30 Minuten nach erfolgter Bekanntgabe bzw. nach dem Ereignis, schriftlich eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Gebühr von CHF 200.– zu deponieren, die bei einem negativen Entscheid zugunsten des Veranstalters verfällt.
- 5.4.3 Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht hört die oder den Verzeigten oder eine Vertretung des verzeigten Vereins (maximum 3 Vertreter/innen) an.
- 5.4.4 Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht fällt den Entscheid unter Berücksichtigung der anwendbaren Wettkampfvorschriften.
- 5.4.5 Die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht teilt den Entscheid betr. Sanktion der oder dem Verzeigten auf Platz mit.
- 5.4.6 Die Wettkampfleitung kann folgende Sanktionen aussprechen:
- Punkte- bzw. Notenabzug
  - Forfaitniederlage
  - Disqualifikation für einen Wettkampfteil oder den gesamten Wettkampf
  - Busse bis CHF 1'000.–
- 5.4.7 Der Entscheid der Wettkampfleitung bzw. des Schiedsgerichts in deren Kompetenzbereich ist abschliessend. Für weitergehende Sanktionen stellt die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht Antrag an die Geschäftsstelle des STV gemäss Ziffer 5.1.
- 5.4.8 Anzeigen gegen die Wettkampfleitung bzw. das Schiedsgericht sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Gegen den entsprechenden Entscheid der Geschäftsleitung kann gemäss Art. 5.1 Rekurs eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Je eine Vertretung der Mitgliederverbände  
FR, GE, JU, JB, NE, VD, VS, TI (Romandie/Tessin);  
AG, BL, BS, BE, LU/OW+NW, SO (NOWES);  
bzw. APP, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH (OBLO),  
wobei die daran beteiligten Verbände selber festlegen, wie die Wahl erfolgt.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Sinngemässe Anwendung des Reglements**

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen entscheidet die Geschäftsleitung unter analoger Anwendung dieses Reglementes.

### **6.2 Inkasso und Fristen**

Die Bussgelder sind an den STV zu Händen der Zentralkasse zu bezahlen. Werden rechtskräftig ausgesprochene Bussen nicht spätestens innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt, bleibt der Gebüsste von den Verbandsaktivitäten ausgeschlossen, bis die Busse bezahlt ist.

### **6.3 Solidarische Haftung**

Der Verein haftet solidarisch für eine Busse, die gegen eine Riege oder eine Mannschaft des Vereins oder ein Vereinsmitglied verhängt wurde.

### **6.4 Fremdänderungen**

Bei der Erstellung von Reglementen, Weisungen und Wettkampfvorschriften des STV sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes zu beachten bzw. zu integrieren. Bestehende Reglemente, Weisungen und Wettkampfvorschriften sind entsprechend anzupassen.

### **6.5 Sprache**

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Differenzen zwischen den beiden Fassungen ist der ursprüngliche Wille der VLK zu eruieren.

Dieses Reglement wurde von der VLK am 29./30. April 2022 auf Antrag des Zentralvorstandes STV genehmigt und tritt per 1. Mai 2022 in Kraft.

## **SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND**

Fabio Corti  
Zentralpräsident

Béatrice Wertli  
Direktorin